

Startseite › Lokales (Mindelheim) › Corona: Unterallgäu ist jetzt "dunkelrot" - diese Regeln gelten ab Mittwoch

[UNTERALLGÄU](#)

15:26 Uhr

Corona: Unterallgäu ist jetzt "dunkelrot" - diese Regeln gelten ab Mittwoch



Die Zahl der Corona-Neuinfektionen steigt weiter, die Maßnahmen im Landkreis werden deshalb verschärft.

Bild: Christian Dittrich/dpa

Aufgrund der gestiegenen Zahl an Corona-Neuinfektionen hat das Unterallgäu nun die Warnstufe "dunkelrot" erreicht - es gelten strengere

Regeln.

Was viele angesichts der Infektionszahlen Tage schon erahnt hatten, ist jetzt eingetreten: Das Unterallgäu hat in den vergangenen sieben Tagen hochgerechnet auf 100.000 Einwohner den Wert von 100 Neuinfektionen überschritten. Wie das Landratsamt mitteilt, ist die Zahl der Neuinfektionen auf Dienstag um elf gestiegen. Des Weiteren gab es einen neuen Todesfall in Zusammenhang mit einer Corona-Infektion: Es handle sich dabei um eine über 90-jährige Frau. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat einen 7-Tage-Inzidenzwert von 135,54 errechnet.

Diese Corona-Regeln gelten ab Mittwoch im Unterallgäu

Damit gilt nun die Stufe „dunkelrot“ – und ab Mittwoch, 28. Oktober, neue Regeln:

- Private Treffen und Feiern sind auf maximal zwei Hausstände oder fünf Personen begrenzt. Das gilt in der Öffentlichkeit, in privat genutzten Räumen, auf privaten Grundstücken und für Treffen in der Gastronomie.
- Alle Veranstaltungen (sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel) sind auf 50 Teilnehmer begrenzt. Dies gilt neben Vereins- und Parteisitzungen auch für alle sonstigen Veranstaltungen ohne feierlichen Charakter, für Tagungen und Kongresse. Daneben sind kulturelle Veranstaltungen, etwa im Kino, auf 50 Besucher begrenzt. Bei Sportveranstaltungen sind höchstens 50 Zuschauer zugelassen. Für Gottesdienste und Demonstrationen gilt die Höchstteilnehmerzahl nicht, hier gelten die speziellen Beschränkungsregelungen und Hygienekonzepte nach der siebten bayerischen Infektionsschutzverordnung.
- Überall, wo Menschen dicht oder länger zusammenkommen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, zum Beispiel bei Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden oder für Zuschauer bei Sportveranstaltungen. Bei der Arbeit gilt die Maskenpflicht auf Begegnungsflächen wie Fluren oder Fahrstühlen. Sie gilt auch am Arbeitsplatz, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- Für Grundschüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) gilt weiterhin, dass die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum am Platz abgenommen werden darf, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dies gilt auch auf den Außenflächen, wenn sich der feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält und auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.
- Ab 21 Uhr ist der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen untersagt (Sperrstunde). Außerdem gilt ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen sowie ein Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen.
- Für Kindertagesstätten hat das Landratsamt eine funktionelle Trennung der Gruppen angeordnet. Die Regelung soll verhindern, dass unter Umständen komplette Einrichtungen schließen müssen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Kindertagesstätten ist vorgeschrieben, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.
- Patienten oder Bewohner von Pflegeheimen dürfen täglich nur von einer Person zu einer festen Zeit besucht werden. Die Besuchsbeschränkung gilt für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Intensivpflege-WGs. Zu Besuch kommen dürfen Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Partner, enge Verwandte sowie Angehörige eines weiteren Hausstands. Minderjährige dürfen auch von den Eltern gemeinsam besucht werden. Die Begleitung von Sterbenden ist jederzeit möglich. Auch bei der Geburt darf stets eine Begleitperson dabei sein.

So äußert sich der Unterallgäuer Landrat Alex Eder zur Maskenpflicht in Grundschulen

Im Gegensatz zur Corona-Ampel der bayerischen Staatsregierung gelten die in den Rahmenhygieneplänen der Kindertagesstätten und Schulen vorgesehenen Stufen nicht automatisch, wenn die jeweiligen Inzidenzwerte überschritten wurden. Die Stufen werden vom Landratsamt angeordnet. „Wir wollen so lange wie möglich die Notbetreuungen und den Distanzunterricht verhindern“, sagt Landrat Alex Eder. „Wir nehmen die steigenden Zahlen sehr ernst und unternehmen gemeinsam alle möglichen Anstrengungen, um die Infektionsketten zu unterbrechen.“ Dazu gehöre beispielsweise auch, wenn nötig, einzelne Klassen oder ganze Jahrgangsstufen in Quarantäne zu schicken

oder auch in einer Grundschulklasse bei Bedarf eine Maskenpflicht auszusprechen. „Wir beobachten das Infektionsgeschehen im Unterallgäu weiterhin sehr genau.“

Deshalb hält Eder an seiner Entscheidung fest, dass die Mund-Nasen-Bedeckung an Grundschulen am Platz abgenommen werden darf, wenn der Unterricht im festen Klassenverbund stattfindet. „Diese Entscheidung ist für mich unabhängig von einem Inzidenzwert.“ Die endgültige rechtliche Klärung des Themas ist noch nicht abgeschlossen. *(mz)*

Lesen Sie auch:

- [Corona im Kloster Bad Wörishofen: So ist die Lage](#)
- [So bereiten sich Wörishofens Schulen auf Distanzunterricht vor](#)
- [Neue Corona-Fälle in Kita, Maristenkolleg und Seniorenheimen](#)

THEMEN FOLGEN

CORONAVIRUS



LANDKREIS UNTERALLGÄU

